

**Anlage A01**

## **Vergabebedingungen**

### **zum Vergabeverfahren**

2026-04794: Beprobung und Analyse von Abwässern - Desalzero4H2

**Vergabenummer: 2026-04794**

**Stand: 09/2026**

**Version 1.0**

## INHALTSVERZEICHNIS

|     |                                                                               |    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Ziel dieser Unterlage.....                                                    | 3  |
| 2.  | Geltende Bestimmungen für die Vergabe.....                                    | 3  |
| 3.  | Ablauf des Vergabeverfahrens.....                                             | 4  |
| 4.  | Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung.....                 | 4  |
| 5.  | Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte .....                                 | 5  |
| 6.  | Kommunikation und Verfahrenssprache .....                                     | 6  |
| 7.  | Angebotsbedingungen .....                                                     | 6  |
| 7.1 | Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe.....                                 | 6  |
| 7.2 | Inhalt des Angebotes .....                                                    | 6  |
| 7.3 | Form des Angebotes.....                                                       | 7  |
| 7.4 | Nachweis der geforderten Eignung .....                                        | 7  |
| 7.5 | Prüfung und Wertung der Angebote.....                                         | 8  |
| 8.  | Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs..... | 8  |
| 9.  | Kosten für die Teilnahme am Verfahren.....                                    | 9  |
| 10. | Vertraulichkeit der Vergabe- und Vertragsunterlagen.....                      | 9  |
| 11. | Nachprüfung für EU-weit bekanntgemachte Vergabeverfahren.....                 | 9  |
| 12. | Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren.....            | 12 |

## 1. Ziel dieser Unterlage

Die vorliegende Unterlage behandelt die Vergabebedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes („OOWV“ oder „Auftraggeber“) für dieses Vergabeverfahren. Der Auftraggeber möchte Interessenten die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens beschreiben und die Eignungs- und Zuschlagskriterien angeben und damit das Verständnis vom Ablauf und den Bedingungen dieses Vergabeverfahrens erleichtern. Dies soll es ermöglichen, sich für das Vergabeverfahren optimal aufzustellen. Zugleich sichern die Informationen transparente und faire Wettbewerbsbedingungen.

## 2. Geltende Bestimmungen für die Vergabe

Für die Vergabe gelten

*bei Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, die EU-weit bekanntgemacht sind:*

- der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist sowie die Sektorenverordnung (**SektVO**) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und
  - bei Liefer- und Dienstleistungen: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
  - bei Bauleistungen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

*bei Liefer- und Dienstleistungen, die in einem nationalen Vergabeverfahren vergeben werden:*

- die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – **UVgO**) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

*bei Bauleistungen die in einem nationalen Vergabeverfahren vergeben werden:*

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (**VOB/A**) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

### **3. Ablauf des Vergabeverfahrens**

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bieter, der aufgrund seines Angebotes im Rahmen der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage eines zuschlagsfähigen, d. h. in jeder Hinsicht vollständigen und wertungsfähigen Angebotes.

### **4. Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung**

Die bereitgestellten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind bei der Entscheidung über die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren sowie bei der Erstellung und Einreichung von Angeboten zu beachten. Bitte beachten Sie ferner, dass Vordrucke, wie z. B. das Angebotsschreiben an den dafür vorgesehenen Stellen mit dem Namen und der Anschrift des Unternehmens und der Person auszufüllen ist, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt.

Interessierten stehen die Vergabeunterlagen unter der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) zum Download bereit.

## **5. Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte**

Der Bieter ist gemäß § 311 BGB vorvertraglich verpflichtet, die Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig, sorgfältig und fachmännisch zu prüfen. Enthält die Bekanntmachung oder enthalten die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen und für Aufklärung zu sorgen. Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass er die Vergabe- und Vertragsunterlagen der geforderten Prüfung unterzogen hat, dass die Fragen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig beantwortet sind und die Vergabe- sowie Vertragsunterlagen eine ausreichende Grundlage für die Abgabe des Angebots bilden. Im Übrigen gilt § 160 Abs. 3 GWB (zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags vor der Vergabekammer), auf den der Auftraggeber hinweist.

Fragen und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen oder zum laufenden Verfahren sind unverzüglich und unter Berücksichtigung der Frage- und Auskunftsfrist **ausschließlich** über den Kommunikationsbereich der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu stellen.

Rechtzeitig eingegangene Fragen der Bieter und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zum laufenden Verfahren sowie sonstige relevante Hinweise wird die Vergabestelle in der Regel bis sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten bzw. bekannt gegeben. Antworten bzw. zusätzliche Informationen (soweit vorhanden) auf rechtzeitig eingegangene Fragen bzw. Auskunftersuchen, wird der Auftraggeber sofern erforderlich auf transparente und gleichbehandelnde Weise unter Voranstellung der jeweiligen Fragen registrierten Unternehmen/Bietern zur Verfügung stellen. Die Bieter haben bei der Formulierung der Fragen bzw. Auskunftersuchen daher darauf zu achten, dass darin oder in der absehbaren Antwort keine vertraulichen Informationen enthalten sind. Andernfalls haben die Bieter auf vertrauliche Informationen gesondert hinzuweisen. Mündlich erteilte Antworten sind nicht verbindlich. Bieter sind zudem gehalten, keine Informationen bei anderen Vertretern des Auftraggebers, dessen Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß hiergegen kann zum Ausschluss des Bieters von dem Vergabeverfahren führen.

## 6. Kommunikation und Verfahrenssprache

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern erfolgt über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren.

Die Bieter sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist im eigenen Interesse verpflichtet, regelmäßig und selbstständig auf zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Fragen im Vergabeportal/im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu achten.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Alle Dokumente im Vergabeverfahren, wie Angebote, sowie die gesamte schriftliche Kommunikation und die Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu verfassen und einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind ergänzend zu diesen jeweils amtlich anerkannte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

## 7. Angebotsbedingungen

Die Anforderungen an die Angebote richten sich nach diesen Vergabebedingungen sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

### 7.1 Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe

Auf die mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen und die besonderen Bedingungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) wird hingewiesen.

### 7.2 Inhalt des Angebotes

Der Bieter füllt das Angebotsschreiben (**Vordruck/Anlagen**) sowie die zum Download auf zur Verfügung gestellten Vordrucke aus. Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die nachstehenden Hinweise zum Erstellen des Angebotes, sind neben dem Bekanntmachungstext sowie diesen Vergabebedingungen zu beachten. Die Bieter werden gebeten, ihre Angebote entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen, zusammenzustellen und in einzelnen Dateien einzureichen. Die Dateien sind eindeutig, systematisch und vorzugsweise wie folgt zu bezeichnen:

**[A##]\_[Bietername]\_[JJJJ-MM-TT]**

(z. B. A08\_NAME\_2020-10-30)

Der Name des Bieters ist auf maximal 4 Buchstaben abzukürzen.

Das Angebot ist entsprechend der in der **Anlage „Angebotsschreiben“** vorgegebenen Reihenfolge aufzubauen.

### 7.3 Form des Angebotes

Die Einreichung des Angebotes ist ausschließlich in folgender Form möglich:

**Elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>), ohne fortgeschrittene/qualifizierte Signatur/Siegel.**

Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. Im Unterzeichnungsfeld ist jedoch der Name des Unternehmens und die Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. **Bitte reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich über das dafür beim elektronischen Vergabeportal vorgesehene Bietertool und nicht als Nachricht über das Kommunikationstool ein. Andernfalls kann es unmittelbar zum Ausschluss des Angebotes kommen!** Die Einreichung von Angeboten per Post, Fax oder als E-Mail ist ebenfalls nicht ausreichend. Verspätet eingegangene Angebote werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

**Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den technischen Gegebenheiten und Anforderungen des Systems auseinander, da gegebenenfalls zunächst Updates oder Downloads erforderlich sein können.**

**Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Support des Vergabeportals: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> oder in dringenden Fällen: Service-Telefonnummer: 0900-3-243837 (es können Kosten anfallen).**

### 7.4 Nachweis der geforderten Eignung

Im Einzelnen macht der Bieter in seinem Angebot Angaben zu seiner persönlichen Lage. Diese umfassen Angaben zum Unternehmen und im Fall des Vorliegens einer Bietergemeinschaft auch Angaben zu deren Mitgliedern. Zum Nachweis der Eignung hat sich jeder Bieter/die Bietergemeinschaft oder sofern gefordert, deren Mitglieder, unter Verwendung der Vordrucke zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zur Befähigung zur Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu erklären. Dabei gilt: Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.

## 7.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der SektVO, UVgO, VOB/A und des GWB nach folgendem Prozedere:

1. Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Formalien (insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung).
2. Prüfung der Angebote auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 51 Abs. 2 ff. SektVO, 41 Abs. 2 ff. UVgO, § 16a Abs. 1 ff. VOB/A.
3. Prüfung der Angebote auf Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124, 142 GWB).
4. Prüfung der Eignung des Unternehmens gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Unternehmen eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise (Erfüllung von Mindestanforderungen). Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.
5. Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Preise, insbesondere unter Berücksichtigung von § 54 SektVO, § 44 UVgO, § 16d Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A.
6. Die in der Wertung verbliebenen Angebote wird der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots in diesem Vergabeverfahren im Sinne des § 127 GWB, § 52 Abs. 1 SektVO, § 43 UVgO, § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A gemäß den dafür festgelegten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und der ebenfalls festgelegten Bewertungsmethode anhand der „**Bewertungsmatrix für die Angebotsphase**“ bewerten.

Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dieser Anlage, die der Auftraggeber für die Bewertung der Angebote verwendet. Diese ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Inhalte der **Anlage 04** sind vom Bieter bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Anforderungen / Erwartungen / Hinweise des Auftraggebers zu den einzelnen Zuschlagskriterien.

## 8. Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs

Der Auftraggeber behält sich Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs vor.

Änderungen und Ergänzungen durch den Bieter an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Ebenso gelten Veränderungen der Leistungsbeschreibung, der Preisblätter sowie der anderen Unterlagen als unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen und können zum Ausschluss des Angebotes führen.

## **9. Kosten für die Teilnahme am Verfahren**

Für die Beteiligung am Vergabeverfahren, insbesondere die Erstellung von Angeboten, erfolgt keine Entschädigung, Kostenerstattung oder Vergütung durch den Auftraggeber.

## **10. Vertraulichkeit der Vergabe- und Vertragsunterlagen**

Die übersandten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden(**Anlage „Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“**).

## **11. Nachprüfung für EU-weit bekanntgemachte Vergabeverfahren**

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist zuständig:

Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Auf der Hude 2

D-21339 Lüneburg

**Für die Einlegung von Rechtsbehelfen ist § 160 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. § 160 GWB lautet:**

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
  1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
  2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bieters, bereits mit der Abgabe des Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Darüber hinaus gelten:

#### **§ 134 Informations- und Wartepflicht**

- (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.
- (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.
- (3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss

einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

### **§ 135 Unwirksamkeit**

- (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
  1. gegen § 134 verstoßen hat oder
  2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn
  1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
  2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
  3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

## **12. Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren**

### **§ 16 NTVergG**

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, haben öffentliche Auftraggeber die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung gemäß Absatz 2 in Textform zu informieren. Dies gilt entsprechend auch für Unternehmen, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Unternehmen nach Satz 1 ergangen ist.

(2) Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 erteilt werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. 3Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen besonderer Dringlichkeit. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge (§ 104 GWB) und aus Gründen der Geheimhaltung können öffentliche Auftraggeber darauf verzichten, bestimmte Informationen über die vorgesehene Zuschlagserteilung mitzuteilen, wenn die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen, zuwiderlaufen, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

\*\*\*